Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2017**

Ausgabetag: **04.05.2017**

Ausgabe: **07**

Geltungsbereich: **Stadt Werne**

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Wahlbekanntmachung vom 04.05.2017. Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- Verlustmeldung eines Sparkassenbuches – Aufgebot
  Nr. 304 056 443

- Öffentliche Bekanntmachung Bezirksregierung Arnsberg
  Flurbereinigung Lippeaue-Bergkamen-Werne
  Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gem. § 14 Flurbereinigungsgesetz

Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1. Die Stadt Werne

   gehört zum Wahlkreis 116 Unna II

   und ist in 23 (Anzahl) Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung		Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
010	Kolpinghaus	Alte Münsterstr. 12
021	Stadthaus	Konrad-Adenauer-Platz 1
022	Seniorenzentrum Antonius	Ottostraße 35
030	Kindergarten St. Josef auf dem Berg	Auf dem Berg 10
040	Seniorenheim Pro Talis	Lünener Str. 1-5
050	Kindergarten Kunterbunt	Berliner Str. 40a
060	Kindergarten St. Christophorus	Becklohhof 11
070	Pfarrheim Maria Frieden	Windmühlenberg 4
080	Pfarrheim Maria Frieden	Windmühlenberg 4
090	Kindergarten Lütkeheide	Ottostr. 23
100	Kindergarten St. Johannes	Holtkamp 5
110	Sporthalle ehem. Weihbachschule	Stockumer Str. 99
120	Sporthalle ehem. Weihbachschule	Stockumer Str. 99
130	ehem. Barbaraschule	Beckingsbusch 11
140	Wiehagenschule	Horster Str. 83
151	Mensa Anne-Frank-Gymnasium	Goetheweg 12
152	Familiennetz Werne	Fürstenhof 27
161	Dorfgemeinschaftshaus Langern	Langernstraße 35
162	Mensa Anne-Frank-Gymnasium	Goetheweg 12
171	Kindergarten Jona	Birkenstr. 34
172	Dorfgemeinschaftshaus Horst	Ahlener Weg 5
180	Ev. Gemeindezentrum Stockum	Brucknerstraße 1
190	Kardinal-von-Galen-Schule	Kirchstr. 9

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 10. April 2017 (Datum) bis 23. April 2017 (Datum) zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit beim Wahlamt der Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der/Die Wähler/in gibt

   seine/ihre Erststimme in der Weise ab

   dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

   seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

   dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Werne (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
   Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

   Für die Stadt Werne werden [Anzahl: 6] Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

   Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um [Uhrzeit: 15:00] Uhr in

   Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
   der Marga-Spiegel-Sekundarschule, Bahnhofstraße 1, 59368 Werne

   zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

   Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	Der Bürgermeister
Werne, 04.05.2017	Lothar Christ

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 056 443 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

24. Juli 2017, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf–Adolf–Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 24. April 2017

Sparkasse an der Lippe

Bezirksregierung
Arnsberg

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -

Soest, den 12.04.2017
59494, Stiftstraße 53
Telefon: 02931/82-5129
Telefax: 02931/82-5190

Flurbereinigungsverfahren
Lippeaue-Bergkamen-Werne
Az.: 28 00 3

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

- gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

Die Bezirksregierung Arnsberg hat das Flurbereinigungsgebiet des **Flurbereinigungsverfahrens Lippeaue-Bergkamen-Werne** durch 44 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung geändert und insoweit auch die Flurbereinigung angeordnet.
Für das Flurbereinigungsgebiet und für die in den Änderungsbeschlüssen 17 – 44 enthaltenen Grundstücke erfolgt hiermit die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.
Die Grundstücke sind nachfolgend aufgeführt.

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Unna

Stadt Lünen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altlünen	10	2091
Beckinghausen	1	186,187,274,279,280,
	3	41,47,79,83,84, 85,86,89,98,149, 150,151,152,153,157,158,159,160,161
Horstmar	9	196,198,518

Stadt Selm

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bork	33	27,28
	92	6,7,8,20,23,71, 82,88,89

Stadt Bergkamen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Heil	1	35,155
	4	118,119,815,816,817,818
Oberaden	10	19
Rünthe	1	25,63,210,243,244,560,683,684,690, 727,728,729,730,731,732,733,734,735, 749,750,751,752,757

Stadt Werne

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werne-Stadt	31	146,194,316,443,452,453,454,460,461, 481,554,600,601,602,603,604,605,606, 607,608
	32	2172
	42	7,132
	43	5, 6,14,15,16,21,22,24,25,26,27,28,42, 72,98,99
	45	37,42,232,233,234,803,804,805,807, 808
	46	116,122,126,130,238,389
	47	74,81,82,83,84,88,116,119,120,163,231, 251,280,281,289,290,291,292,327,328
	88	12,14,78
	91	43, 58,106,107
	93	88,90,91,92,93,94,97,98,102,103
Werne-Stockum	17	77,78

Regierungsbezirk Arnsberg
Stadt Hamm

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Sandbochum	1	10,513,647,812,813,814
	2	31/5, 34/8,34/9,34/12,34/13,34/14,35/1, 36/2,36/3,36/4,36/5,36/6,986,989,1008, 1010,1080,1081,1097,1098,1099,1100, 1101,1102,1103,1104
	3	55,311

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 832 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** nach erfolgter Veröffentlichung

dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Flurbereinigungsbehörde, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Hinweis:
Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/310277.

Für die Bekanntgabe der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte und die Berechnung der gesetzlichen Frist von drei Monaten zur Anmeldung solcher Rechte ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Im Auftrag

Barden

Bezirksregierung 229 Arnsberg

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten:

Bestellungen sind zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
mailto:verwaltung@werne.de

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats nach Erscheinen erfolgt gegen Entrichtung eines Jahresabonnements in Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach Erscheinen in der Stadtverwaltung (Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von 1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de